**Objetores de conciencia Dienstverweigerung zum Militär**

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsdienstverweigerung_in_Deutschland>

Wiki -  **Weimar:** Nach Abschluss des [Versailler Vertrages](http://de.wikipedia.org/wiki/Versailler_Vertrag%22%20%5Co%20%22Versailler%20Vertrag) sah die [Weimarer Verfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung%22%20%5Co%20%22Weimarer%20Verfassung) keine Wehrpflicht vor, so dass die nun entstandene deutsche[Friedensbewegung](http://de.wikipedia.org/wiki/Friedensbewegung) zunächst andere Themen als die Kriegsdienstverweigerung in den Vordergrund rückte. Nur diejenigen Gruppen, die die deutsche [Kriegsschuld](http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsschuldfrage%22%20%5Co%20%22Kriegsschuldfrage) bejahten, forderten eine präventive Kriegsdienstverweigerung als Mittel zur Verhütung kommender Kriege: darunter der[Bund der Kriegsdienstgegner](http://de.wikipedia.org/wiki/Bund_der_Kriegsdienstgegner) (BdK), der *Kreis jungjüdischer Pazifisten*, die *[Großdeutsche Volksgemeinschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fdeutsche_Volksgemeinschaft%22%20%5Co%20%22Gro%C3%9Fdeutsche%20Volksgemeinschaft)*, linksgerichtete Antimilitaristen wie die 1926 von [Kurt Hiller](http://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Hiller) gegründete *Gruppe revolutionärer Pazifisten* (GRP) sowie der [Friedensbund der Kriegsteilnehmer](http://de.wikipedia.org/wiki/Friedensbund_der_Kriegsteilnehmer%22%20%5Co%20%22Friedensbund%20der%20Kriegsteilnehmer)(FdK), die im Kriegsfall auch [Generalstreiks](http://de.wikipedia.org/wiki/Generalstreik%22%20%5Co%20%22Generalstreik) befürworteten.

Nach Deutschlands Beitritt zum [Völkerbund](http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerbund%22%20%5Co%20%22V%C3%B6lkerbund) spaltete die Frage, wie sich die Kriegsdienstverweigerung zur notfalls militärischen Durchsetzung des Völkerrechts verhalte, die Friedensbewegung. Doch auch die gemäßigten Pazifisten erkannten die Kriegsdienstverweigerung nun als legitime individuelle Möglichkeit an. 1927/28 sammelte die DFG etwa 224.000 Selbstverpflichtungen zur Kriegsdienstverweigerung bei einer befürchteten erneuerten Wehrpflicht. Dies blieb politisch jedoch fast wirkungslos, da der Versailler Vertrag die Wiedereinführung einer deutschen Wehrpflicht verbot.[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsdienstverweigerung_in_Deutschland#cite_note-3)

**DDR :** In der DDR gab es kein Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung, anfangs aber auch keine Wehrpflicht. Am 7. September 1964 ordnete der[Nationale Verteidigungsrat](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationaler_Verteidigungsrat_der_DDR) die Aufstellung von sogenannten Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung an (GBl. d. DDR Teil I Nr. 11 vom 16. September 1964 [Ausgabetag], S. 129). Diese „[Bausoldaten](http://de.wikipedia.org/wiki/Bausoldat%22%20%5Co%20%22Bausoldat)“ mussten keinen Waffendienst leisten, sondern wurden innerhalb der [NVA](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationale_Volksarmee) unter anderem als Gärtner, Krankenpfleger oder bei Bauvorhaben eingesetzt. Vor allem in den letzten Jahren der DDR kam es auch zu Hilfseinsätzen in Großbetrieben der Industrie. Bausoldaten hatten nach ihrer Dienstzeit unter Umständen mit Nachteilen zu rechnen: Sie wurden oft in ihrer Berufswahl und ihren Ausbildungschancen eingeschränkt. Eine [Totalverweigerung](http://de.wikipedia.org/wiki/Totalverweigerung%22%20%5Co%20%22Totalverweigerung) zog Freiheitsstrafen nach sich.

Zwischen 1978 und 1989 war [Wehrunterricht](http://de.wikipedia.org/wiki/Wehrunterricht%22%20%5Co%20%22Wehrunterricht) als Teil der Wehrerziehung in der DDR zudem ein obligatorisches Unterrichtsfach für alle Schüler der 9. und 10. Klassen der Polytechnischen und Erweiterten Oberschulen. Der Unterricht bestand aus einem theoretischen Teil in den Schulen, einem Wehr- oder Zivilverteidigungslager und den abschließenden so genannten „Tagen der Wehrbereitschaft“. Die Wehrerziehung setzte sich mit der vormilitärischen Ausbildung während der Berufsausbildung und in der Abiturstufe der Erweiterten Oberschulen fort.

Dennoch gab es über die gesamte DDR-Zeit hinweg zahlreiche Kriegsdienstverweigerer, vor allem aus Glaubens- und Gewissensgründen. Darunter waren Zeugen Jehovas und andere Christen. Viele wurden mehrfach inhaftiert.

Der [Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR](http://de.wikipedia.org/wiki/Bund_der_Evangelischen_Kirchen_in_der_DDR) forderte seit Anfang der 1980er Jahre einen sozialen Friedensdienst als gesetzliche Alternative zum Wehr- und Bausoldatendienst bei der Nationalen Volksarmee. Diesen verweigerte die Regierung der DDR, doch ab 1985 wurde kein Kriegsdienstverweigerer mehr eingesperrt. 1988 gründete eine kirchliche Initiative einen [Diakonischen Friedensdienst](http://de.wikipedia.org/wiki/Diakonischer_Friedensdienst%22%20%5Co%20%22Diakonischer%20Friedensdienst) als inoffizielle Alternative zum Wehrdienst.

**BRD:** im [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland%22%20%5Co%20%22Grundgesetz%20f%C3%BCr%20die%20Bundesrepublik%20Deutschland) aufgenommen wurde ([Art. 4](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_4.html) Abs. 3 GG):

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dies wird aus Absatz 1 gefolgert:

„Die [Freiheit des Glaubens](http://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit%22%20%5Co%20%22Religionsfreiheit), des [Gewissens](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewissensfreiheit%22%20%5Co%20%22Gewissensfreiheit) und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

Die Kriegsdienstverweigerung ist also ein [Grundrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29%22%20%5Co%20%22Grundrechte%20%28Deutschland%29) im Rahmen der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die Bundesrepublik war der erste Staat der Welt, der diesem Recht Verfassungsrang einräumte. Dieses erhielt rechtlich, historisch und sachlogisch Vorrang gegenüber einer künftigen militärischen Landesverteidigung, die damals noch nicht ins Auge gefasst wurde. Auch eine Zwangsrekrutierung von Deutschen durch die [Alliierten](http://de.wikipedia.org/wiki/Alliierte%22%20%5Co%20%22Alliierte), zum Beispiel in den von ihnen eingerichteten [Dienstgruppen](http://de.wikipedia.org/wiki/Alliierte_Dienstgruppen%22%20%5Co%20%22Alliierte%20Dienstgruppen), sollte damit ausgeschlossen oder erschwert werden.

Ab August 1950 änderte [Konrad Adenauers](http://de.wikipedia.org/wiki/Konrad_Adenauer%22%20%5Co%20%22Konrad%20Adenauer) Kurs auf Einbindung der Bundesrepublik in ein militärisches Westbündnis die Prioritäten. In der Bundestagsdebatte um einen westdeutschen Wehrbeitrag am 8. November 1950 deutete der Abgeordnete [Hans-Joachim von Merkatz](http://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Joachim_von_Merkatz) von der [Deutschen Partei](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei%22%20%5Co%20%22Deutsche%20Partei) das KDV-Grundrecht wie folgt um:[[14]](http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsdienstverweigerung_in_Deutschland#cite_note-14) „Diese Bestimmung kann nur einen Sinn haben, wenn man von der logischen Voraussetzung ausgeht, dass sogar die Begründung der Kriegsdienstpflicht nach dem Grundgesetz möglich und zulässig ist.“

Nach der Gründung der [Bundeswehr](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswehr%22%20%5Co%20%22Bundeswehr) 1955 legte das [Wehrpflichtgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Wehrpflichtgesetz%22%20%5Co%20%22Wehrpflichtgesetz) am 21. Juli 1956 in [§ 25](http://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/__25.html) fest:

„Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.“

Die der Wehrpflicht analoge Zivildienstpflicht wurde damit zur Regel, die Heranziehung von staatlich anerkannten Kriegsdienstverweigerern zu waffenlosen Diensten bei der Bundeswehr, die der Wortlaut von Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes zugelassen hatte, die Ausnahme. Doch erst 1961 wurde der Zivildienst bundesweit eingeführt.

Spätere Novellierungen des Wehrpflichtgesetzes legten eine behördliche Überprüfung der Gewissensentscheidung von Kriegsdienstverweigerern durch ein [Antragsverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Antragsverfahren%22%20%5Co%20%22Antragsverfahren) fest. Damit wurde die an sich selbstverständliche Inanspruchnahme eines Grundrechts von einer staatlichen „Gewissensprüfung“ abhängig gemacht und so zur Ausnahme von der Regel des Militärdienstes herabgestuft.

Was unter „Kriegsdienst“ und „Waffe“ im Sinne von Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes zu verstehen ist, entschied das[Bundesverwaltungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverwaltungsgericht_%28Deutschland%29) erst nach jahrelangen Auslegungsstreitigkeiten. Verweigert werden können demnach alle unmittelbaren Waffeneinsätze: nicht nur in völkerrechtlich definierten Kriegen, sondern auch in anderen bewaffneten Konflikten wie [Bürgerkriegen](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerkrieg%22%20%5Co%20%22B%C3%BCrgerkrieg),[Partisanenbekämpfung](http://de.wikipedia.org/wiki/Partisan) usw., aber auch indirekte Kriegsteilnahme, etwa beim Beobachten des Kriegsgegners, Munitionsnachschub, Bedienen von Peil- und Steuerungsgeräten, Radarerfassung feindlicher Raketen usw. Als für Verweigerer zulässige waffenlose Dienste gelten dagegen reine Verwaltungs-, Betreuungs-, Verpflegungs- und Sanitätstätigkeiten bei der bewaffneten Truppe.

Das [Bundesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht%22%20%5Co%20%22Bundesverfassungsgericht) stellte 1960 klar, dass nach Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes auch die Ausbildung zum Kriegsdienst an der Waffe, also der Wehrdienst, verweigert werden darf:

„Es ist bezweifelt worden, ob angesichts dieses Wortlauts der Dienst mit der Waffe im Frieden, die Ausbildung mit der Waffe, verweigert werden dürfe. Die Frage ist zu bejahen.
Durch den [Art. 12](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_12.html) Abs. 2 GG wird aber der Art. 4 GG dahin verdeutlicht, daß er jedenfalls nunmehr – d. h. nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht – das Recht umfaßt, den Dienst mit der Waffe schon im Frieden zu verweigern. Das ist auch sinnvoll – nicht nur, weil der Staat kein Interesse daran haben kann, Wehrpflichtige mit der Waffe auszubilden, die im Kriegsfall die Waffenführung verweigern werden, sondern auch vom Standpunkt des Einzelnen aus, dem eine Ausbildung nicht aufgezwungen werden darf, die einzig den Zweck hat, ihn zu einer Betätigung vorzubereiten, die er aus Gewissensgründen ablehnt.“

**[Procedimiento para la exención del servicio con armas) – Ver Wiki [id justificación de las excusas: decisiones judiciales y administrativas : ver ibidem].**

**Críticas :** Seit Jahrzehnten wird in der Bundesrepublik über Wehrgerechtigkeit diskutiert und die Ausgestaltung des Zivildienstes zu einem Friedensdienst gefordert. Die Debatte führte seit der [Wiedervereinigung Deutschlands](http://de.wikipedia.org/wiki/Wiedervereinigung_Deutschlands%22%20%5Co%20%22Wiedervereinigung%20Deutschlands) auch im [Bundestag](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundestag%22%20%5Co%20%22Bundestag) zu verstärkten Forderungen nach einer generellen Aussetzung und Abschaffung der Wehrpflicht. Damit würde die Bundeswehr in eine [Berufsarmee](http://de.wikipedia.org/wiki/Berufsarmee%22%20%5Co%20%22Berufsarmee) umgewandelt und die Zivildienstpflicht für anerkannte Kriegsdienstverweigerer entfallen. Das bisherige KDV-Antragsverfahren beträfe dann nur noch [Zeit-](http://de.wikipedia.org/wiki/Soldat_auf_Zeit%22%20%5Co%20%22Soldat%20auf%20Zeit) und[Berufssoldaten](http://de.wikipedia.org/wiki/Berufssoldat), die sich im Nachhinein auf Gewissensgründe berufen.

Dagegen wird das Angewiesensein vieler sozialer Einrichtungen auf Zivildienstleistende als engagierte und billige Arbeitskräfte herausgestellt. Sie durch reguläre Arbeitskräfte zu ersetzen und zu bezahlen, würde die Träger vor finanzielle Probleme stellen und/oder Personalengpässe verursachen. Als Alternative zur Wehrpflicht wird daher heute ein allgemeines soziales Pflichtjahr („Dienstpflicht“) oder die Förderung freiwilligen Sozialdienstes erwogen.

Die schrittweise Erweiterung des Aufgabenbereichs der Bundeswehr seit dem Ende des [Kalten Krieges](http://de.wikipedia.org/wiki/Kalter_Krieg%22%20%5Co%20%22Kalter%20Krieg) ist von Forderungen vieler Politiker und Militärs nach mehr [Flexibilität](http://de.wikipedia.org/wiki/Flexibilit%C3%A4t%22%20%5Co%20%22Flexibilit%C3%A4t) und internationaler Einsatzfähigkeit begleitet. Da der Grundwehrdienst dies in der Regel nicht leistet, haben Forderungen nach einer Berufsarmee mit längeren Dienstverpflichtungen und Spezialausbildungen an Plausibilität gewonnen.

In beiden vom [Gesetzgeber](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgeber%22%20%5Co%20%22Gesetzgeber) geführten Debatten spielen politische und soziale Aspekte eine Rolle, kaum jedoch die von Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes ursprünglich intendierte moralisch-ethische Prüfung jeder bewaffneten Gewaltanwendung. Auslandseinsätze der Bundeswehr führen zwar kurzzeitig zu mehr KDV-Anträgen, nicht aber zu einer gesellschaftlich wirksamen Opposition gegen die Neudefinition von[Landesverteidigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesverteidigung), die vom Grundgesetz ursprünglich nicht gedeckt war.